

# RS Vwgh 1999/2/24 97/05/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1999

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;  
AVG §68 Abs1;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Im Bauverfahren bildet die Berufung eines Nachbarn betreffend die Nichtzuerkennung der Parteistellung mit der Berufung betreffend die Erteilung der Baubewilligung eine untrennbare Einheit. Sache des Berufungsverfahrens ist daher nicht nur die Frage, ob dem Berufungswerber von der Behörde erster Instanz die Parteistellung zu Unrecht versagt wurde, vielmehr hat die Berufungsbehörde nach Bejahung der Parteistellung des Berufungswerbers dessen Berufung gegen die Erteilung der Baubewilligung sachlich zu erledigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997050240.X01

## Im RIS seit

17.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)